

# § 20 Oö. BBG 1992

Oö. BBG 1992 - Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

## Abschnitt II

### Artikel VI

#### § 20

- (1) Die Festsetzung und Erfüllung der in den Artikeln IV und V geregelten Ansprüche obliegt einem Gemeindeverband, dem alle oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut angehören.
- (2) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung "Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister". Er hat seinen Sitz in Linz.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)